

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Anbringung von Namen und Firma § 15 GewO

Autor	Beitrag
K. Pütz 28.09.2006 16:27	<p>Einen schönen guten Tag zusammen!</p> <p>Ist es richtig, dass eine GmbH den Namen der GmbH sowie einen Vor- und den Nachnamen des Geschäftsführer lesbar anbringen muss? Meiner Meinung nach besagt der § 15a I und III GewO das nicht so deutlich, aber es würde Sinn machen, auf jeden Fall den Namen des Geschäftsführers mit anbringen zu müssen.</p> <p>Wenn sich hierzu jemand äußern würde, wäre ich sehr froh.</p> <p>Vielen Dank schonmal und herzlichen Gruß aus Overath</p> <p>Katrin Pütz</p>
Thomas Mischner 28.09.2006 16:46	<p>HAllo aus Kamenz,</p> <p>nach § 15a Abs. 3 Satz 2 GewO müssen juristische Personen (und eine solche ist die GmbH) ihre Firma anbringen. Der Name des Geschäftsführers ist nicht gefordert. Der Geschäftsführer ist selbst auch kein Gewerbetreibender, so dass Abs. 1 auf ihn nicht angewendet werden kann.</p> <p>Schöne Grüße Th. Mischner</p>
Jörg Wiesemeier 29.09.2006 07:53	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>Thomas kann ich voll zustimmen. Die Verpflichtung zur Namensanbringung trifft nur den Gewerbetreibenden. Die GmbH ist eine juristische Person und selbst Gewerbetreibende, deshalb ist nur der Firmenname (XY-GmbH) anzubringen (§ 15a III GewO/ Landmann/Rohmer RN 13 zu § 15a).</p> <p>Anders sieht es z. B. bei der Z KG, vert. durch den phG MAx Müller, aus. In diesem Fall muss die Namensanbringung wie folgt aussehen: Z KG phG: Max Müller. (Bei dieser Konstellation ist Max Müller der Gewerbetreibende). (Landmann/Rohmer RN 12 zu § 15a).</p> <p>Hat die Z KG mehr als 2 phG, reicht die Angabe von 2 Gewerbetreibenden (Abs. 4).</p>
K. Pütz 29.09.2006 10:14	<p>Vielen Dank für die Antworten. Ich bleibe aber dabei, dass es Sinn machen würde, auch den Geschäftsführer mit angeben zu müssen. Aber auch wir verlangen natürlich nur, was wir verlangen müssen!</p> <p>Schönen Gruß Katrin Pütz</p>

Autor	Beitrag
<p>Thorsten Bäumer 31.01.2008 09:06</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>folgende kurze Frage zur Namensanbringung.</p> <p>Ich habe eine eingetragene und angemeldete GmbH & Co. KG. Auf der Internetseite dieser Gesellschaft ist im Impressum ein anderer Firmenname eingetragen, als bei uns im Gewerberegister, bzw. im Handelsregister. Die Handelsregisternummer ist ebenfalls nicht mehr aktuell, da das Handelsregistergericht vor etlichen Jahren von Ort A nach Ort B übergegangen ist.</p> <p>Kann ich irgendwie erzwingen, dass auf der Internetseite der richtige Firmenname aufgelistet wird? Habe in der Gewo (§ 15) so direkt nichts dazu gefunden.</p>
<p>4X4 31.01.2008 10:17</p>	<p>quote----- Kann ich irgendwie erzwingen, dass auf der Internetseite der richtige Firmenname aufgelistet wird? Habe in der Gewo (§ 15) so direkt nichts dazu gefunden. -----</p> <p>Warum erzwingen? Oftmals reicht ein freundlicher Hinweis...</p> <p>Für eine Unternehmensdarstellung im Internet ist weniger die GewO zuständig als die Vorgaben aus dem Telemediengesetz (TMG).</p> <p>Bezüglich Anbieterkennung / Impressumspflicht hilfreich ist diese Seite</p> <p>Die im Artikel verlinkten Hinweise auf § 18 u.19 HGB sowie § 35a GmbHG erklären dann den Rest.</p> <p>Und bezüglich des freundlichen Hinweises: Verstöße gegen die Anbieterkennung sind oftmals Grundlage von (teuren) Abmahnungen durch Mitbewerber und darauf spezialisierte Anwälte...</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: